

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1421
des Abgeordneten Norbert Schulze
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/3484

Genehmigungsverfahren für Abfallzwischenlager

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1421 vom 28.09.2006:

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Inbetriebnahme von Abfallzwischenlagern im Land Brandenburg wird regelmäßig die lange Bearbeitungsdauer kritisiert.

Medienberichten zufolge sind Bearbeitungszeiten von 14 bis 16 Wochen keine Seltenheit. Die Folge seien demnach weit über die Kapazitäten hinaus gehende Müllhalde, die dann bei den Unternehmen der Abfallbehandlung anfallen. Die von diesen Unternehmen durchgeführten Maßnahmen, namentlich die Anmietung und Vorhaltung notwendiger Zwischenlager, werden laut Auskunft der Betreiber trotz Vorhandensein aller erforderlichen Voraussetzungen durch die lange Dauer der einschlägigen Genehmigungsverfahren behindert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Initiativen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um die in der Vorbemerkung genannten Genehmigungsverfahren mit dem Ergebnis einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten konkret zu erreichen, und, wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt?
(Bitte konkrete Darlegung bei Benennung von Normzweck und konkreten einschlägigen Verfahrensänderungen!)
2. Welche Initiative beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um eine Verkürzung der erforderlichen Einbeziehung der Ämter im Rahmen der in der Vorbemerkung genannten Genehmigungsverfahren auf gesetzgeberischem Wege voranzubringen?
 - a) Wie weit müssen die Fristen für die erforderliche Stellungnahme der Ämter mit dem Ziel der Verringerung der Genehmigungsverfahren herabgesetzt werden?

Datum des Eingangs: 27.10.2006 / Ausgegeben: 02.11.2006

- b) Welche sonstigen Verfahrensschritte im Rahmen der in der Vorbemerkung genannten Genehmigungsverfahren müssen im Wege einer einschlägigen Gesetzesinitiative wie vereinfacht und/oder zeitlich gestrafft werden?

(Bitte konkrete Darlegung bei Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Erläuterung unter dem Aspekt der Vereinfachung und Effektivierung der Anlagengenehmigung!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Initiativen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um die in der Vorbemerkung genannten Genehmigungsverfahren mit dem Ergebnis einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten konkret zu erreichen, und, wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt?

(Bitte konkrete Darlegung bei Benennung von Normzweck und konkreten einschlägigen Verfahrensänderungen!)

Zu Frage 1:

Der Landesregierung sind Beschwerden, in denen regelmäßig eine lange Bearbeitungsdauer bei der Genehmigung von Abfallzwischenlagern kritisiert wird, nicht bekannt. Ebenso ist ein Zusammenhang zwischen den Genehmigungsverfahren für Abfallzwischenlager sowie Einzelfällen, in denen mehr Abfälle eingelagert werden, als genehmigungsrechtlich zugelassen ist, nicht ersichtlich.

Für Errichtung und Betrieb von Abfallanlagen ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Die Fristen für die Entscheidung über Genehmigungsanträge wurden vom Bundesgesetzgeber auf 3 Monate für Genehmigungen, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt werden, und auf 7 Monate für Genehmigungen, die im förmlichen Verfahren erteilt werden, festgesetzt. Die Einzelheiten zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der 9. Durchführungsverordnung zum BImSchG (9. BImSchV) abschließend geregelt, so dass für andere Regelungen auf landesrechtlicher Ebene kein Raum bleibt. Insofern beabsichtigt die Landesregierung nicht, gesetzliche Regelungen zur Verkürzung der Bearbeitungszeit von solchen Genehmigungsverfahren zu ergreifen.

Ebenso ist nicht beabsichtigt, auf untergesetzlicher Ebene durch Verwaltungsvorschriften oder Erlasse Einfluss auf die Bearbeitung von Genehmigungsverfahren zu nehmen, da dies den Bemühungen des Landes zur Deregulierung und Entbürokratisierung zuwider laufen würde. Es wird jedoch weiterhin im Rahmen der Fachaufsicht über die Genehmigungsbehörden darauf geachtet, dass alle zur Verfügung stehenden Instrumente des geltenden Verfahrensrechts zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ausgeschöpft werden.

Frage 2:

Welche Initiative beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um eine Verkürzung der erforderlichen Einbeziehung der Ämter im Rahmen der in der Vorbemerkung genannten Genehmigungsverfahren auf gesetzgeberischem Wege voranzubringen?

Zu Frage 2:

Gemäß BImSchG muss die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen aller Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einholen. Die beteiligten Behörden haben innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Bei Einhaltung dieser Frist ist nach den bisherigen Erfahrungen die Erteilung der Genehmigung innerhalb der gesetzlichen Fristen möglich. Äußert sich eine beteiligte Behörde innerhalb der Monatsfrist nicht, kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass sich die beteiligte Behörde nicht zu dem Vorhaben äußern will. Gegebenenfalls werden dann eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch das Vorhaben sicherzustellen.

Frage 2 a:

Wie weit müssen die Fristen für die erforderliche Stellungnahme der Ämter mit dem Ziel der Verringerung der Genehmigungsverfahren herabgesetzt werden?

Zu Frage 2a:

Die Fristen für die Stellungnahmen beteiligter Behörden sind ausreichend um die Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungsfristen zu gewährleisten. Eine Verkürzung auf landesrechtlicher Ebene ist unzulässig, da es sich hier um abschließend bestimmte bundesrechtliche Regelungen handelt.

Frage 2b:

Welche sonstigen Verfahrensschritte im Rahmen der in der Vorbemerkung genannten Genehmigungsverfahren müssen im Wege einer einschlägigen Gesetzesinitiative wie vereinfacht und / oder zeitlich gestrafft werden?

(Bitte konkrete Darlegung bei Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Erläuterung unter dem Aspekt der Vereinfachung und Effektivierung der Anlagengenehmigung!)

Zu Frage 2b:

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist bundesrechtlich abschließend geregelt, so dass für landesrechtliche Änderungen kein Raum bleibt (siehe auch Antwort zu Frage 1). Die Landesregierung beabsichtigt nicht, eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Verfahrensvorschriften einzuleiten.